



## Die Reformprojekte der Koalition – die Gefahren lauern im Detail

Von RA Manuel Kabis, Dortmund

Anfang der 80er Jahre zeigte eine Karikatur den damaligen Innenminister Zimmermann und andere Politiker, die eine Migrationsbegrenzungsdebatte (Ausländeranteil an der westdeutschen Gesamtbevölkerung: 4%) losgetreten hatten. Der Text lautete (gegendert wurde damals meist nicht): „Ausländer – lasst uns mit diesen Deutschen nicht allein!“ Es lohnt sich manchmal, in Archiven zu kramen und festzustellen, dass Geschichte sich wiederholt – ob als Farce, wie ein bekannter deutscher Philosoph und Ökonom meinte, wird sich zeigen. Zumindest ist die Politik nicht ehrlicher als damals.

### Familiennachzug

Die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte läuft unter der Rubrik „Begrenzung der illegalen Migration“. Nur hat, wer sich illegal oder allenfalls geduldet aufhält, keinen Anspruch auf Familiennachzug. Im Wesentlichen nur aus humanitären Gründen ist der Nachzug möglich zu Besitzer\*innen von Aufenthaltstiteln nach den §§ 25 Abs. 3, 22, 23, 25 Abs. 4a, 25a Abs. 1, 25b Abs. 1 AufenthG, in weiteren Fällen ist er ausgeschlossen. Subsidiär Schutzberechtigte können jetzt schon Ehegatten in der Regel nicht nachholen, wenn die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde; das Gesetz sieht weitere Ausschlussgründe vor. Wie auch immer: Wer über eine AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG verfügt, lebt zum einen legal hier und kann zum anderen nicht gefahrlos ins Heimatland zurück. § 6 AsylG schließt jede Diskussion hierüber aus. Minister Dobrindt, der mutmaßlich all das weiß, will aber auch „Pull-Faktoren“ minimieren. Dabei geht es nicht um aussichtslose Asylanträge, sondern um Menschen, denen die Legitimität der Flucht aus dem Herkunftsland durch das BAMF bestätigt worden ist. Die Frage, wie viele dieser schutzbedürftigen Menschen hier leben dürfen, richtet sich zuvörderst nach der Dublin III-VO.

## Editorial

### Wenn es der Sache dient...

Erst wenige Wochen ist unsere neue Regierung alt, doch schon jetzt zeichnet sich ab, dass den Anwalt\*innen im Migrationsrecht unter ihr nicht langweilig werden dürfte. Die Reformprojekte im Einzelnen schaut sich unser Redaktionsmitglied Manuel Kabis an – und kommt dabei immer wieder zu dem Ergebnis, dass die Vorschläge gegen geltendes, häufig europäisches Recht verstoßen (S. 21). Wie die Diskussion um die Push-Backs gezeigt hat, wissen das auch alle. Wenn es aber der Sache (Begrenzung der Migration) dient, wird so lange wie möglich weitergemacht. Eine gefährliche Entwicklung für Rechtsstaat und Demokratie. Unser Kollege Thomas Oberhäuser zeigt an einem weiteren Beispiel, wie schwer sich auch die deutschen Gerichte manchmal mit der Akzeptanz der europäischen Vorgaben tun, obwohl die Entscheidungen des EuGH zu Art. 20 AEUV klarer nicht sein könnten (S. 23).

Umso interessanter, dass die Springer-Presse in alter Tradition *unserer* Seite vorwirft, geltendes Recht aushöhlen zu wollen durch Kirchenasyl, anwaltliche Vertretung und das Einklagen bestehender Rechte. Wir erinnern uns – der Ausdruck Anti-Abschiebe-Industrie wurde im Mai 2018 durch unseren jetzigen Bundesminister des Inneren, Alexander Dobrindt, als Kampfbegriff in die politische Diskussion eingeführt. Die Jury, die das Wort damals zum Unwort des Jahres kürte, stellte fest, dass der Begriff die Bemühungen des Rechtsstaates sabotiere und damit die öffentliche Sicherheit gefährde. Er verhöhne das geltende Gesetz, welches Grundlage unserer Wertegemeinschaft sei. Ganz richtig – es sind wir, die sich für den Rechtsstaat einsetzen. Mit den Mitteln, die er dafür vorsieht, und im Interesse derer, die ein Recht darauf haben, Schutz zu erlangen. Das ist unsere Sache, der wir dienen – es gibt viel zu tun!

Insa Graefe

Ein zeitlich begrenzter Ausschluss des Familiennachzugs dürfte allerdings nicht von vornherein verfassungs- oder europarechtswidrig sein. So hat der EuGH eine Altersgrenze gebilligt, wenn diese auf die gemutmaßte Integrationsfähigkeit von Kindern abstellt (EuGH, U. v. 27.06.2006, Rs. C-540/03), und das BVerfG hielt eine einjährige Ehebestandszeit für noch vereinbar mit Art. 6 GG. Auch kennt § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d AufenthG einen zweijährigen AE-Besitz als Voraussetzung des Ehegattennachzugs. Anders könnte es aber beim Elternnachzug sein: Nach der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Berlin-Brandenburg ist nämlich bei § 36a AufenthG maßgeblicher Zeitpunkt für die Minderjährigkeit derjenige der Entscheidung der deutschen Auslandsvertretung bzw. des VG. Wenn der Nachzug für zwei Jahre ausgesetzt wird, danach eine Wartezeit bei einer deutschen Botschaft von zum Teil mehr als einem Jahr und eine Bearbeitungsdauer von 3-6 Monaten eingerechnet wird, bedeutete

dies den Ausschluss des Familiennachzugs zu heute 14-15-jährigen!

### Begrenzung der Migration

Was ist dem Koalitionsvertrag noch zu entnehmen? Die Begrenzung der Migration wird bei den Zielsetzungen des AufenthG wieder eingeführt. Das hat Bedeutung bei Ermessensentscheidungen, der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und bei den Strafnormen des § 95 AufenthG, da Schutzgut der Strafnormen die Ziele und Zwecke des AufenthG sind.

### Zurückweisungen

Über die Zurückweisungen an den deutschen Schengen-Grenzen wurde vor allem seit den bekannten Beschlüssen des VG Berlin (in diesem Heft) hinlänglich viel geschrieben. Einer Erwähnung wert ist gleichwohl die Passage im Koalitionsvertrag. Dort wird fest-

gehalten, die Zurückweisungen sollten „auch bei Asylgesuchten“ vorgenommen werden („in Abstimmung mit unseren europäischen Nachbarn“, die bekanntlich nicht wollen). Solange die EU-Asylverfahrensrichtlinie gilt, liegt ein eklatanter Verstoß gegen höherrangiges Recht vor, vgl. Art. 3 RL 2013/32/EU. Die Schengen-Grenzkontrollen sollen unbefristet weitergeführt werden, bis der Schutz der Außengrenzen und das Europäische Asylsystem funktionieren. Das setzt eine Notlage gemäß Art. 72 AEUV voraus. Erst 2022 hat der EuGH das mit Blick auf steigende Asylzugangszahlen verneint (EuGH, U. v. 30.06.2022, Rs. C-72/22). Eine Koalitionsverabredung zum Rechtsbruch...

### **Aufnahmeprogramme**

Freiwillige Aufnahmeprogramme sollen beendet, neue nicht aufgelegt werden. Zu den Afghan\*innen, die wegen ihrer festgestellten Gefährdungslage bereits Aufnahmezusagen hatten, ist genug geschrieben worden; unabhängig von der Frage des einklagbaren subjektiven Rechts stellt es eine Schande für den Rechtsstaat dar, gegebene Versprechen zu brechen. Empfohlene Lektüre: BAMF-Länderreport 74 zu Afghanistan, Lagebericht des AA vom 26.06.2023. Die Koalitionsvereinbarung sollte bei künftigen Krisen Einheimische davon abhalten, für die NATO oder andere Organisationen zu arbeiten. Wenn's schief geht, hat die Koalition Hilfe jedenfalls schon ausgeschlossen.

### **Sichere Herkunftsstaaten – geplanter Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt**

Die Liste sicherer Herkunftsstaaten soll erweitert werden. In diesem Zusammenhang will die Koalition prüfen, ob die Erweiterung der Länderliste künftig durch Rechtsverordnung möglich werden kann. Die im Juni 2026 in Kraft tretende Verordnung (EU) Nr. 2024/1348, die die AsylverfahrensRL ablöst, eröffnet in Art. 61 die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, anhand der Vorgaben der VO nach nationalem Recht sichere Herkunftsstaaten zu bestimmen. Das Konzept des sicheren Herkunftsstaats ist europarechtlich vorgegeben. Wenn der europäische Gesetzgeber Befugnisse an die Mitgliedstaaten delegiert, so wäre es systemwidrig, die nationalstaatliche Ausfüllung der Ermächtigungsnorm durch die Verwaltung statt durch den Gesetzgeber vorzunehmen. Gemessen an der Wesentlichkeitstheorie zum Gesetzesvorbehalt liegt ein Fall vor, in dem zwingend der Gesetzgeber berufen ist. Die Ausübung der Gesetzgebungskompetenz durch die EU, die umfassende Vorgabe der Prüfkriterien durch Art. 61 VO (EU) Nr. 2024/1348 und die Erwartung des europäischen Gesetzgebers, die Mitgliedstaaten wendeten diesen Kriterienkatalog vorgabenkonform an, zeigt, dass ein wesentliches Element des GEAS

betroffen ist. Der plumpe Versuch, die Zustimmungspflichtigkeit des Bundesrats durch eine Verordnungsermächtigung zu umgehen, verstößt demnach nicht nur gegen das Prinzip des Gesetzesvorbehalts, sondern auch gegen europäisches Recht.

### **Digitalisierung der Verwaltung**

Asylverfahren will die Koalition beschleunigen. Es ist ja löblich, dass die Digitalisierung der Migrationsverwaltung gemeinsam mit den Ländern mit Nachdruck fortgeführt werden soll. Nur: das Problem liegt bei den Ausländerbehörden und damit auf der Ebene der Kreise und Kommunen. Man darf gespannt sein, was der Bund dazu beitragen will. Die Digitalisierung bei BAMF und Verwaltungsgerichten ist für Rechtsanwender\*innen ein Segen; viele Ausländer- und Einbürgerungsbehörden arbeiten noch mit Papierakten.

### **Aufgemerkt! Die Koalition schießt aufs Prozessrecht**

Gefährlich wird's, wenn die Koalition an das Asylverfahrensrecht herangehen will. Zur Verfahrensbeschleunigung sollen die „Rechtsmittelzüge in den Blick genommen“ werden. Was soll das werden? Noch weniger Berufungszulassungsgründe in § 78 Abs. 3 AsylG? Einzig denkbar wäre, die Grundsatzberufung auf Rechtsfragen zu beschränken und keine Tatsachenberufung mehr zuzulassen. Vor Einführung der Tatsachenrevision hatte das BVerwG recht genüsslich auf die Diskrepanz hingewiesen, dass zwar eine Grundsatzberufung auf Tatsachenfragen gestützt werden könne, diese aber nicht revisibel sei. Immer wieder steht im politischen Raum die aufschiebende Wirkung der Klage gegen einfach unbegründete Asylablehnungen im Raum. Seit die Rechtsprechung der Auffassung ist, ein effektiver Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung sei der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, soweit diesem ein gesetzlicher Suspensiveffekt bis zum Beschluss des VG zukomme, könnte die Koalition versucht sein, diese Konstruktion aus dem Dublin-III-Verfahren nutzbar zu machen.

Mindestens ebenso gefährlich wie der großkoalitionäre Blick auf die Rechtsmittel ist die Aussage, aus dem Amtsermittlungsgrundsatz müsse im Asylrecht der Beibringungsgrundsatz werden. Demnach träfe die Asylkläger\*innen die volle Darlegungs- und Beweislast, und zwar auch für die allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland. Aus dem VwGO-Prozess würde ein ZPO-Verfahren, weil das Gericht sich befangen machen würde, wenn es von Amts wegen ermittelte. Das wäre nicht nur das – systemwidrige – Ende der VwGO im Asylprozess, sondern ein Verstoß gegen höherrangiges Recht. Die QualifikationsRL und diese ablösend die künftige Qualifikationsverordnung (EU) Nr. 2024/1347 geben die Verfahrensregeln vor. Danach müssen Asylantragstellende nie-

mals Beweismittel beschaffen, wenn ihr Sachvortrag die Anforderungen des Art. 4 Abs. 5 QualifRL (künftig Art. 4 Abs. 2 VO 2024/1347) erfüllt. Der Amtsermittlungsgrundsatz der Behörde ist vorgegeben in Art. 4 Abs. 3 VO 2024/1347. Im Gerichtsverfahren lässt sich dieses Prinzip nicht umkehren, weil das VG die Rechtmäßigkeit des Bescheides des BAMF anhand dieser europarechtlichen Vorgaben prüfen muss. Zudem legt Art. 46 Abs. 3 AsylVfRL fest, dass eine umfassende gerichtliche Prüfung stattfindet, die sich auf Rechts- und Tatsachenfragen erstreckt, wobei die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit sich nach der QualifRL richtet. Wie kann man angesichts dieser Eindeutigkeit der Rechtslage auf die Idee kommen, zu glauben, mit nationalem Verfahrensrecht könne man höherrangiges Recht umgehen? Es ist wie bei Grenzkontrollen und Zurückweisungen: Die jahrzehntelangen Errungenschaften des europäischen Rechts und der Entwicklung der EU zu einem „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (Art. 67 AEUV) werden zunehmend von denen ausgehöhlt, die zu ihrer Wahrung und Festigung berufen werden.

### **Ausweisung: Hauptsache weg!**

„Künftig muss daher gelten: Bei schweren Straftaten führt die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zu einer Regelausweisung!“ Die „Regelausweisung“: Wurde die nicht vor Jahr und Tag abgeschafft samt Kann- und Muss-Ausweisung? Wer Rechtsbegriffe gebraucht, sollte ihren Inhalt kennen. Mit der Dogmatik der §§ 53 ff. AufenthG ist der Satz nicht in Einklang zu bringen. Inhaltlich heißt das wohl: Auch bei Strafaussetzung zur Bewährung soll ausgewiesen werden, Resozialisierungsgedanke und günstige Sozialprognosen sollen Ausländerbehörden nicht mehr zu schaffen machen (siehe BVerfG, InfAusIR 2017, 8). Kein Wort findet sich natürlich zu Einschränkungen der Ausweisungsbefugnis nach ARB, QualifRL, GFK, UnionsbürgerRL usw. Ach, was muss auch schon wieder höherrangiges Recht stören! Randbemerkung: Zu den schweren Taten, die zur „Regelausweisung“ führen sollen, zählt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Einer Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung bedarf es gemäß § 72 Abs. 4 AufenthG nicht bei Taten mit „geringem Unwertgehalt“ wie – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte!

### **Pflichtanwält\*in: Eine Totgeburt?**

Vor kurzem erst wurde § 62d AufenthG eingeführt: zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam ist anwaltlich bislang nicht vertretenen Betroffenen von Amts wegen ein\*e Rechtsanwält\*in zu bestellen. Was haben die Kollegen Stahmann und Fahlbusch für eine Seminar-Tournee hingelegt, um für die anwaltliche Pflichtvertretung (inklusive Merchandising T-Shirts und Tas-

sen) zu werben! Alles für die Katz?! § 62d soll wieder abgeschafft werden. Irgendwo muss man in Zeiten sinkender Steuereinnahmen ja anfangen zu sparen...

### **StAG-Kompromisse: Das Schlechte bleibt**

Im Staatsangehörigkeitsrecht soll die Turboeinbürgerung nach drei Jahren wieder abgeschafft werden. Das wäre an sich kein Aufreger, wenn nicht im gleichen Atemzug mitgeteilt würde, alles andere bleibe beim alten. Nun wurde aber die überflüssige Turboeinbürgerung durch einen Ampel-Kompromiss eingeführt, der im Gegenzug den Ausschluss aller unverschuldeten SGB II und SGB XII-Bezieher, also z. B. Behinderter, Kranker, Alleinerziehender von der Einbürgerung vorsieht. Diese verfassungswidrige und diskriminierende Norm soll nicht rückgängig gemacht werden. Die rote Parteifarbe sollte den SPD-Genossinnen und Genossen ins Gesicht steigen vor Scham...

## **Keine Sensation: auch deutsche Kinder haben Unionsbürgerrechte und zumeist ein Recht auf Zusammenleben mit beiden Eltern**

*Von RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

Der EuGH bekräftigt und konkretisiert mit „YC gg. Stadt Wuppertal“ (Rs. C-130/24) seine Rechtsprechung zu nicht gewanderten Unionsbürgerkindern und dem abgeleiteten Aufenthaltsrecht ihrer Eltern. Die nationale Justiz will dies nicht wahrhaben.

Am 08.05.2025 entschied der EuGH auf Vorlage des VG Düsseldorf, dass Unionsbürgerkinder, die noch nie von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben, ihrem ausreisepflichtigen, drittstaatsangehörigen Elternteil ein aus Art. 20 AEUV abgeleitetes Aufenthaltsrecht – nicht nur einen Aufenthaltsanspruch! – vermitteln (Rn. 32), sofern sie zu diesem Elternteil in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Dieses Recht entsteht mit Beginn des Abhängigkeitsverhältnisses (Rn. 37). Lebt der Elternteil mit dem Unionsbürgerkind seit Geburt zusammen, entsteht dieses Aufenthaltsrecht in aller Regel mit der Geburt des Kindes (Rn. 38). Wäre sein Elternteil zur Ausreise aus dem Unionsgebiet gezwungen, würde auch auf das abhängige Kind ein *faktischer Zwang* ausgeübt, das Unionsgebiet zu verlassen.

Dieses Aufenthaltsrecht des Elternteils besteht unabhängig von nationalen Vorgaben, bspw. der Einhaltung des Visumverfahrens (Rn. 53 f.) und kann nur verwehrt werden, wenn

der Elternteil eine konkrete Gefahr für ein schwerwiegendes Interesse der Allgemeinheit i. S. d. Art. 27 ff. Freizügigkeits-RL darstellt (so bereits EuGH, U. v. 13.09.2016, Rs. C-304/14, CS, Rn. 36 ff., und U. v. 13.09.2016, Rs. C-165/14, Rendon Marin, Rn. 81 ff.), nicht aber aus anderen Gründen, bspw. wegen unzureichender Existenzmittel (Rn. 47).

Ein solches Aufenthaltsrecht muss durch Ausstellung – nicht: Erteilung (!) – eines Aufenthaltstitels bestätigt werden (Rn. 33). Eine Duldung genügt nicht. Ermöglicht dies das kodifizierte, nationale Recht nicht, ist eine Aufenthaltserlaubnis „sui generis“ auszustellen (EuGH, U. v. 27.02.2020, Rs. C-836/18, RH, Rn. 42).

Das deutsche Unionsbürgerkind hat damit nahezu das gleiche Recht auf Zusammenleben mit seinen beiden Eltern (Art. 24 Abs. 3 EU-GRCh) wie jedes andere Unionsbürgerkind, weil das für das Aufenthaltsrecht notwendige Abhängigkeitsverhältnis bei Zusammenleben eines sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind zu vermuten ist (EuGH, U. v. 05.05.2022, Rs. C-451/19, XU, Rn. 69, und U. v. 25.04.2024, Rs. C-420/22 sowie C-528/22, NW u. PQ, Rn. 71).

### **Ist damit nicht alles klar?**

Eigentlich ist mit dieser Rechtsprechung des EuGH alles gesagt und – vor allem unionsrechtlich – geklärt. Aber wir befinden uns im Migrationsrecht, wo die Verhinderung von Regelverletzungen durch Ausländer\*innen die Leitschnur der nationalen Verwaltung sowie der Rechtsprechung zu sein und oft über dem Wohl eines Kindes zu stehen scheint. Und so lässt sich die etatistische deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst von dieser eindeutigen, fast im Jahresrhythmus bestätigten Rechtsprechung des EuGH nicht ohne Weiteres in ihrem Versuch beirren, das deutsche Recht als alleinigen Maßstab im Kontext von Aufenthaltsrechten Familienangehöriger Deutscher aufrechtzuerhalten.

### **Versteckte Divergenz**

Diese Versuche werden in aller Regel eingeleitet mit einem floskelhaften Zitat aus einer Entscheidung des BVerwG, wonach nur in „ganz besonderen“ Sachverhaltskonstellationen Art. 20 AEUV eine Rolle spielen kann. Dabei wird – unbewusst? – unterschlagen, dass der EuGH die Besonderheit dieser Sachverhalte allein deshalb betont, weil die Situation von nicht von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemachten, also nicht „gewanderten“, Unionsbürgerkindern sekundärrechtlich nicht geregelt wurde, insbesondere nicht in Art. 2 Nr. 2 d) Freizügigkeits-RL. Dessen Art. 3 Abs. 1 erklärt ausdrücklich, dass die Richtlinie nicht für Unionsbürger\*innen gilt, die sich im Mitgliedstaat aufhalten, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, und auch nicht für ihre Familienangehörigen (so bereits im U. v. 08.05.2013, Rs.

C-87/12, Ymeraga, Rn. 36, und im U. v. 13.09.2016, Rs. C-304/14, CS, Rn. 30 ff.). Deshalb wendet der EuGH über das Primärrecht, nämlich Art. 20 AEUV, die Richtlinie analog an, mit der – wenngleich dogmatisch nur bedingt überzeugenden – Überlegung, dass in diesen Fällen gleichwohl Unionsrecht zu beachten ist und jedenfalls der Kernbestand der Unionsbürgerrechte nicht ungeschützt bleiben dürfe. Dies zu kontrollieren, sei Aufgabe der Gerichte (EuGH, U. v. 13.09.2016, Rs. C-304/14, CS, Rn. 50), die in Zweifelsfragen gemäß Art. 267 AEUV den EuGH anzurufen haben.

Nachdem der EuGH all dies in YC (a. a. O., Rn. 27 f.) nochmals wiederholt und als „ständige Rechtsprechung“ bezeichnet hat, bleibt den nationalen Behörden und Gerichten – neben Art. 27 ff. Freizügigkeits-RL – nur noch ein Spielfeld, das Aufenthaltsrecht von Eltern deutscher Unionsbürgerkinder zu verneinen: das Bestreiten, dass ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, indem die Rechtsprechung des EuGH bewusst einseitig interpretiert wird und die Hürden für das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses besonders hoch gelegt werden – weit über das vom EuGH für zulässig Erachtete hinaus.

### **Wann sind Kinder von ihren Eltern abhängig i. S. v. Art. 20 AEUV?**

Zum Abhängigkeitsverhältnis hat der EuGH schon vielfach entschieden (s. nur U. v. 13.09.2016, Rs. C-304/14, CS, Rn. 48 f.; U. v. 10.05.2017, Rs. C-133/15, Chavez-Vilchez, Rn. 70 f., und U. v. 08.05.2018, Rs. C-82/16, K. A. u. a., Rn. 70 ff.) und ausführlich dargelegt, was für die Prüfung des Bestehens eines Abhängigkeitsverhältnisses maßgeblich ist. Hierbei hat er namentlich Art. 7 und 24 EU-GRCh hervorgehoben, zuletzt mit U. v. 05.05.2022, Rs. C-451/19, XU, Rn. 66, ausdrücklich auch Art. 24 Abs. 3 EU-GRCh, das Recht eines Unionsbürgerkindes auf Zusammenleben mit beiden Elternteilen.

Bekräftigt wird dieser kinderfreundliche Ansatz des EuGH nun durch die Entscheidung YC, indem dort in Rz. 37 f. erklärt wird, dass ein solches Abhängigkeitsverhältnis bei Zusammenleben des Elternteils mit dem Unionsbürgerkind ab Geburt des Kindes besteht, also ab dem ersten Tag des Zusammenseins. Dies schließt aus, dass es erst entstehen oder gar – wie auch immer nachprüfbar – belegt sein müsse, weil dies ersichtlich gegen den auch für Art. 20 AEUV maßgebenden Grundsatz des *effet utile* verstoßen würde (s. U. v. 05.05.2022, Rs. C-451/19, XU, Rn. 45 f.; U. v. 25.04.2024, Rs. C-420/22 und C-528/22, NW u. PQ, Rn. 60).

Außerdem hat der EuGH schon mehrfach entschieden, dass das Abhängigkeitsverhältnis bei Zusammenleben eines personensorgeberechtigten Elternteils mit dem Unionsbürgerkind zu vermuten ist (s. o.) und Behörden bereits beim Erkennen einer familiären Beziehung, also des formalen Bandes eines